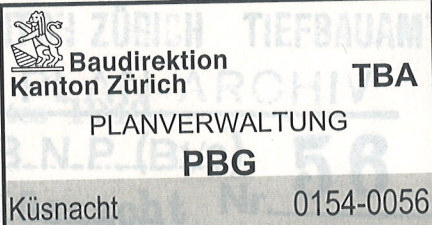


## Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 8. Dezember 1949



3454. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingangs vom 1. November 1949 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung der von ihm mit Beschluss vom 6. Oktober 1949 festgesetzten Bau- und Niveaulinien längs der projektierten Tägermoosstrasse. Laut einer Bestätigung der Bezirksratskanzlei Meilen vom 3. November 1949 sind gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 83 vom 18. Oktober 1949 publizierte Bau- und Niveaulinienfestsetzung keine Einsprachen erhoben worden.

Durch die projektierte Tägermoosstrasse soll das unterste Hanggebiet oberhalb des Schübelweihers der Behaung erschlossen werden. Diese ausgesprochene Quartierstrasse verbindet die Schiedhaldenstrasse (I. Kl. Nr. 5) mit der Weinmanngasse (III. Kl.). Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien erfolgte zur Sicherung des Trasses vor einer allfälligen Ueberbauung.

Der gewählte Baulinienabstand beträgt 22,5 m. Bei einer künftigen Fahrbahnbreite von 5 m und einem seeseitigen Gehweg von 2,5 m Breite verbleiben noch Vorgartentiefen von 5 m auf der Seeseite und 10 m auf der Bergseite. Mit Rücksicht auf den bergseitigen Steilhang ist zur Vermeidung zu tiefer Terraineinschnitte bei der Erstellung von Vorbauten eine sogenannte Vorbautenlinie mit 5 m Abstand von der künftigen Strassengrenze festgesetzt worden. Bei den Vorbauten handelt es sich nach der Praxis um kleinere, eingeschossige Nebengebäude, das heisst Annexgebäude zu dem auf der Baulinie zu errichtenden Hauptgebäude. Gemäss Art. 14 der Bauordnung der Gemeinde Küsnacht vom 28. August 1927 dürfen die Vorbauten keine Schlaf- oder Arbeitsräume enthalten. Als Vorbauten kommen an einer ausgesprochenen Wohnstrasse im wesentlichen Autogaragen (Einstellräume) in Frage.

Die Niveaulinie entspricht der künftigen Strassennivelette und weist eine maximale Steigung von 2% auf.

Der Bau- und Niveaulinienvorlage kann zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 6. Oktober 1949 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien längs der projektierten Tägermoosstrasse von der Schiedhaldenstrasse (I. Kl. Nr. 5) bis zur Weinmanngasse (III. Kl.) in Küsnacht wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die Genehmigung gemäss § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, unter Rücksendung je eines genehmigten Plandoppels, an den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Dezember 1949,

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: